



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

06. Jahrgang

Freitag, den 10. Dezember 2021

Nr. 12/2021

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH Seite 3
- Information an die Bauherren/Bauherinnen und Eigentümerinnen/Eigentümer zur Meldung der Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg gemäß abgedruckten Formulare Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 16.12.2021 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 24.02.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 20.01.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 21.02.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 27.01.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.01.22, Erscheinung: 21.01.22

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 in der geltenden Fassung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen ggf. nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2021 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 21/031** Beschluss zur Beantragung der Ausweisung von Tempo-30-Zonen in den Straßen „Birkenhain“, „Kiefernweg“ und „Straße der Jugend“ im Ortsteil Paplitz und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zur Änderung gemäß §§ 44, 45 Abs. 1b und 1c der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
- VV 21/050** Neufassung des Grundsatzbeschlusses zur Mittelbindung für die „Stadtstiftung Baruth/Mark“ dergestalt, dass ab dem Jahr 2022 und unter Maßgabe des Haushaltes die jährlichen Netto- Dividenden aus dem Aktienpaket der Stadt Baruth/Mark bei der E.ON- edis als verlorener Zuschuss ausgekehrt werden.
- VV 21/052** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 62.800,00 € betreffend das Projekt „Nachhaltiges Abfallmanagement für Hausmüll in Murun“ ohne Belastung des kommunalen Haushaltes
- VV 21/053** Deklaratorischer Beschluss zur Nachbesetzung des Bauausschusses durch Frau Heike von Gradolewski-Ballin als Stellvertreterin für Herrn Ralf Hensel (Fraktion CDU)
- VV 21/058** Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29/21 „Standort Massow“ der Stadt Baruth/Mark
- VV 21/055** Beschluss zur Einreichung einer gemeinsamen Petition von Bürgerschaft und Stadtverwaltung zur Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage an der Straße „Am Mühlenberg“, hilfsweise auf Übertragung der Zuständigkeit hierfür an die Stadt Baruth/Mark
- VV 21/059** Beschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 321.900 € für die Zahlung der Gewerbesteuerumlage Abschlag IV. Quartal

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 18.11.2021 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 21/047** Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen zwecks Änderung und Ergänzung des gesamten Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark an die Fa. Plan & Recht GmbH in 10435 Berlin mit der angebotenen Auftragshöhe von 121.311,46 € brutto
- VV 21/051** Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 21/043
- VV 21/057** Beschluss zur Erteilung einer Belastungsvollmacht

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 29.11.2021

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Energiezentrale der Pfeiderer Baruth GmbH Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pfeiderer Baruth GmbH betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark ein Faserplattenwerk sowie eine Energiezentrale zur Erzeugung der notwendigen Prozessenergie für die Faserplattenproduktion.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen der Energiezentrale Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV). Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 veröffentlicht.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17. BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NO_x), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Ammoniak (NH₃) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV – angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

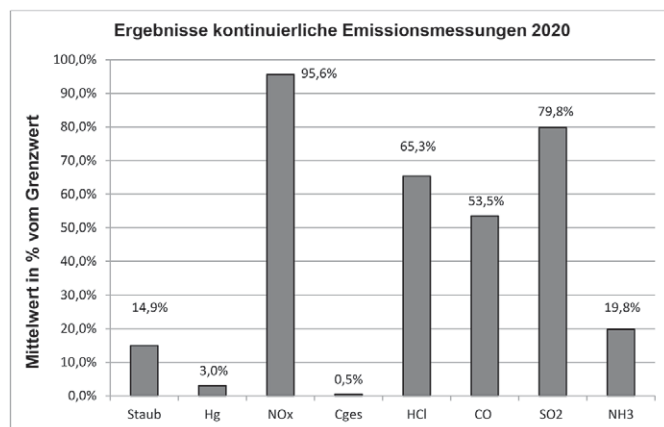


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2020

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel für alle gemessenen Schadstoffe unter den Tagesgrenzwerten der 17. BImSchV liegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen im Jahr 2020 samt der aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde der zuständigen Überwachungsbehörde Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Störung dokumentiert.

Tabelle 1: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	0	0
Hg	0	0
NO _x	0	3
SO ₂	4	1
C-Ges	5	0
HCl	1	0
CO	13	2
NH ₃	2	0

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- § 8 (1) 3. Anlage 1 a der 17. BImSchV:
Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- § 8 (1) 3. Anlage 1 b der 17. BImSchV
Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage 1 c der 17. BImSchV
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2020 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2: Ergebnisse Emissionseinzelmessungen 2020 bezüglich partikelförmiger und filtergängiger Schwermetalle nach 17. BImSchV, PCDD/PCDF sowie dioxinähnliche PCB, Benzo(a)pyren

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
Schwermetalle (Cd, Tl) nach § 8 (1) 3, Anlage 1 a der 17. BImSchV	0,00 mg/m³	0,05 mg/m³
Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) nach § 8 (1) 3, Anlage 1 b der 17. BImSchV	0,0 mg/m³	0,5 mg/m³
Stoffe nach § 8 (1) 3, Anlage 1 c der 17. BImSchV Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,00 mg/m³	0,05 mg/m³
PCDD/F + dioxinähnliche PCB angegeben als [WHO-TEQ]	0,0 ng/m³	0,1 ng/m³

Die o.g. Komponenten waren bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Einzelmessungen im Abgas nicht nachweisbar. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Berlin, im November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümerin/Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin
(E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Statistik des Bauabgangs Land Brandenburg

1 Allgemeine Angaben

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes
Straße: _____
Nummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____

Bauscheinnummer/Lösungszeichen _____

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Postfach 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Sie erreichen uns über:
Telefon 030 9021-3038/3037/3038
Telefax 030 9028-4014
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Gemeinde: _____
Gemeindeteil: _____

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer 1 ☐ Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge-
werbe, Dienstleistungen
Unternehmen 2 ☐ sowie Verkehr und
Nachrichtenüber-
mittlung 6 ☐
Immobilienfonds 3 ☐ Privater Haushalt 7 ☐
Land- und Forstwirt- Organisation ohne
schaft, Tierhaltung, Erwerbszweck 8 ☐
Fischerei 4 ☐
Produzierendes Gewerbe 5 ☐

2 Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1 ☐
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

Wohnheim 2 ☐

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule) 3 ☐

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen:

vor 1919 1 ☐ 1987–1990 5 ☐

1919–1948 2 ☐ 1991–1995 6 ☐

1949–1978 3 ☐ 1996–2010 7 ☐

1979–1986 4 ☐ 2011 und später 8 ☐

3 Umfang des Bauabgangs

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1 ☐

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2 ☐

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

4 Art und Ursache des Bauabgangs

Bei Totalabgang
Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen 1 ☐ infolge bauordnungs-
rechtlicher Unzu-
lässigkeit 5 ☐

zur Schaffung von Freiflächen 2 ☐ infolge eines außer-
gewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) 6 ☐

zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes 3 ☐

zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes 4 ☐ aus sonstigen
Gründen 7 ☐

Bei Nutzungsänderung (zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? Ja Nein

..... 8 ☐ 9 ☐

5 Größe des Bauabgangs

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) m²

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen Anzahl

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

1 Raum 2 Räume 3 Räume 4 Räume 5 Räume 6 Räume 7 Räume oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....